

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2022.00018**

## **vom 31. Januar 2023**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-01-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_BV.2022.00018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2022.00018)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2022.00018 du 31 janvier 2023

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2022.00018 del 31 gennaio 2023

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

9. November 2021 war er für die Zweigniederlassung der B.\_\_\_\_ AG mit Einzelprokura im Handelsregister eingetragen (Urk. 9/5) . Nach eigenen Angaben ist der Versicherte Eigentümer von 5 % der Aktien der B.\_\_\_\_

AG, von 25 % der Aktien der Immobiliengesellschaft C.\_\_\_\_

AG und von 12.5 % der Stammanteile der D.\_\_\_\_

GmbH ( Urk. 2/12 S. 1).

#### **E. 1.1**

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV), die Gewerkschaft Bau & Industrie (heute: Unia ) und die Gewerkschaft SYNA schlossen am 12. November 2002 mit dem Verband Baukader Schweiz

den Gesamtarbeitsvertrag für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (GAV FAR ) ab, mit dessen Vollzug die Stiftung FAR betraut ist. Durch Beschluss des Bundesrates vom 5. Juni 2003 wurde der GAV FAR teilweise allgemeinverbindlich erklärt. Die nachträglichen Zusatzvereinbarungen 1-11 wurden ebenfalls allgemeinverbindlich erklärt, die letzte Zusatzvereinbarung per 1. April 2019. Gestützt auf den GAV FAR ( Urk. 9/2) hat die Stiftung FAR ein Reglement erlassen, welches ausführende Bestimmungen enthält (Reglement FAR; Urk. 9/2 ). Die letzte Änderung trat ebenfalls am 1. April 2019 in Kraft .

#### **E. 1.2**

In räumlicher Hinsicht gilt der GAV FAR nach dessen Art. 1 Abs. 1 und Abs. 3 für das gesamte Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft, mit Ausnahme der Betriebe mit Sitz im Kanton Wallis.

#### **E. 1.3**

In betrieblicher Hinsicht gilt der GAV FAR gemäss dessen Art. 2 Abs. 1 für alle inländischen und ausländischen in der Schweiz tätigen Betriebe beziehungsweise für deren Betriebsteile sowie für Subunternehmer und selbständige Akkordanten, die Arbeitnehmer beschäftigen, welche gewerblich tätig sind. Insbesondere gilt er für Unternehmen, welche Tätigkeiten im Bauhauptgewerbe ausüben ( lit . a-i; vgl. auch Ausnahmen in Abs. 2). 1.

#### **E. 1.5**

Gemäss Art. 14 Abs. 1 GAV FAR kann der Arbeitnehmende eine Überbrückungsrente beanspruchen, wenn er kumulativ

das 60. Altersjahr vollendet hat ( lit . a ), das ordentliche AHV-Alter noch nicht erreicht hat ( lit . b ), während mindestens 15 Jahren innerhalb der letzten 20 Jahre und davon die letzten sieben Jahre vor dem Leistungsbezug ununterbrochen in einem Betrieb gemäss Geltungsbereich GAV FAR eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat ( lit . c ) und die Erwerbstätigkeit unter Vorbehalt von Artikel 15 definitiv aufgibt ( lit . d ) . 2.

## **E. 2**

Mit Eingabe vom 15. Februar 2022 erhob der Versicherte Klage gegen die Stiftung FAR mit folgendem Rechtsbegehren (Urk. 1 S. 2): «1. Es sei die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die ihm gemäss Reglement FAR zustehende monatliche Rente in der Höhe von CHF 5'736.00 ab 1. Juni 2021 auszuführen zuzüglich Zins zu 5% auf den Rentenanspruch ab dem 1. Tag des Monats, der auf denjenigen Monat folgt, in welchem die Rente zur Auszahlung fällig wurde. 2. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich 7,7% MWST zu Lasten der Beklagten.»

Am 7. Juni 2022 beantragte die Stiftung FAR, die Klage sei abzuweisen (Urk. 8). Im Rahmen des zweiten Schriftenwechsels hielten die Parteien an den gestellten Anträgen fest (Urk. 15 und Urk. 21). Die Duplik der Beklagten wurde dem Kläger mit Verfügung vom 28. Oktober 2022

zur Kenntnis gebracht (Urk. 22). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

### **E. 2.1**

Der Kläger führte zur Klagebegründung aus, er habe trotz Eintrag im Handelsregister mit Einzelprokura der B.\_\_\_\_ AG, Zweigniederlassung H.\_\_\_\_, nie eine leitende Funktion ausgeübt. Der Eintrag einer Einzelprokura für ihn sei aufgrund einer Fehlberatung des damaligen Treuhandbüros erfolgt. Die Zweigniederlassung habe nie eine selbständige Tätigkeit im Bauhauptgewerbe entwickelt, sondern einzig der geplanten Anmietung einer Lagerfläche gedient, welche jedoch gar nie stattgefunden habe. Die Zweigniederlassung und damit auch seine Einzelprokura seien zudem am 19. November 2021 gelöscht worden. Der Grund für eine Verweigerung des Leistungsanspruches gemäss Art. 3 Ziff.

### **E. 2.2**

Die Beklagte begründete die Leistungsverweigerung damit, dass der GAV FAR nicht für das leitende Personal eines unterstellten Betriebes gelte. Zum leitenden Personal würden Personen gehören, die im Handelsregister eingetragen seien oder einen wesentlichen Einfluss auf den Gang des Unternehmens ausüben könnten. Die Anstellung des Klägers bei der

B.\_\_\_\_ AG könne nicht als beitragspflichtige Beschäftigung in einem Betrieb gemäss Geltungsbereich GAV FAR angerechnet werden, da er bei der Zweigniederlassung in H.\_\_\_\_ seit dem 24. Februar 2010 mit Einzelprokura im Handelsregister eingetragen sei. Der Eintrag bei der Zweigniederlassung sei dem Gesamtunternehmen zuzuordnen und erfülle für sich genommen bereits die Anforderungen an die Funktion als leitendes Personal eines Unternehmens im Sinne von GAV und Reglement FAR (Urk.

## **E. 4**

Reglement FAR abgeleitet werden, weshalb diese dem Leistungsanspruch nicht entgegenstünden. Auf der Website der B.\_\_\_\_ AG sei er überdies stets als Polier und nicht als Verwaltungsratsmitglied aufgeführt worden, was auch seiner tatsächlichen Tätigkeit für die

Gesellschaft entspreche. Poliere würden aber klarerweise unter den persönlichen Geltungsbereich des GAV FAR fallen ( Urk. 1 S. 6-7).

Im Rahmen des zweiten Schriftenwechsels hielt der Kläger fest , die im Handels register eingetragene Prokura sei auf die Zweigniederlassung der B.\_\_\_\_ AG beschränkt gewesen . Als Polier habe er nie Verantwortung für O f ferten, Submissionen, Einkäufe ode r administrative Belange gehabt und

nicht über die Kompetenz verfügt, Mitarbeiter anzustellen oder zu entlassen . Er nehme an keinen Verwaltungsratssitzungen teil und verfüge über keinen Büroarbeits platz, sondern sei ausschliesslich auf Baustellen tätig ( Urk. 15 S. 4-6 ).

#### **E. 8**

S. 8-9 ). Die besondere Stellung des Klägers im Unternehmen ergebe sich zudem aus den Lohndetails. Er habe mit den gemeldeten Fr. 148'200.-- für das Jahr 2020 den höchsten Lohn aller gemeldeten Arbeitnehmer der B.\_\_\_\_ AG bezogen, die zweithöchs te gemeldete Lohnsumme habe Fr. 105'620.75 betragen. Ein Polier ohne Kaderfunktion verdien e durchschnittlich Fr. 101'686.-- pro Jahr (S. 9-10). Die B.\_\_\_\_ AG, die D.\_\_\_\_ GmbH und die C.\_\_\_\_ AG würden überdies eine Unternehmensgruppe im Si n ne von Art. 3 Abs. 3 GAV FAR bilden, in welcher der Kläger Aktionär, Gesellschafter und Ver waltungsrat respektive Einzelzeichnungsberechtigter sei und in welcher er einen wesentlichen Einfluss auf die unternehmerische Willens- und Entscheidungsbil dung nehmen könne (S. 10). Der Kläger erfülle weder die Voraussetzung einer Beschäfti g ungsdauer im GAV FAR von mindestens

#### **E. 10**

Jahren innerhalb der letz ten 20 Jahre noch diejenige einer ununterbrochen dem GAV FAR unterstellten Tätigkeit in den letzten sieben Jahren (S. 11).

Im Rahmen des zweiten Schriftenwechsels ergänzte die Beklagte , das leitende Personal sei vom persönlichen Geltungsbereich des GAV FAR ausgeschlossen. Zum leitenden Personal gehöre jeder, der im Handelsregister als Prokurist, Gesellschafter, Direktor, Betriebsinhaber, Verwaltungsrat oder in ähnlicher Funktion eingetragen sei oder der einen wesentlichen Einfluss auf den Gang des Unternehmens ausüben könne. Dass eine Person als Polier tätig sei, schliesse

nicht aus, dass sie auch eine leitende Funktion innehave. Aus dem Gesamtbild - insbesondere aus dem Handelsregistereintrag, dem Erzielen eines überdurch schnittlich hohen Lohnes sowie seiner Beteiligung an der Unternehmensgruppe - ergebe sich vorliegend, dass der Kläger zum leitenden Personal der B.\_\_\_\_ AG gehöre. Der persönliche Geltungsbereich des GAV FAR sei deshalb vom

1. Dezember 2003 beziehungsweise spätestens 24. Februar 2010 bis zum 31. Mai 2021 nicht erfüllt gewesen, weshalb diese Beschäftigungszeit nicht angerechnet werden könne ( Urk. 21 S. 3-5 ). 3. 3.1

Die Anwendbarkeit des GAV FAR auf den Kläger sowohl in räumlicher (E. 1.2 hiavor) als auch in betrieblicher (E. 1.3 hiavor) Hinsicht ist unbestritten und ausgewiesen. Ebenso sind die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art.

#### **E. 14**

Abs. 1 GAV FAR jedoch mit der Begründung, er habe spätestens ab dem 24. Februar 2010 dem leitenden Personal der Unternehmung angehört, womit er vom persönlichen

Geltungsbereich des GAV FAR ausgenommen sei. Dies gilt es nachfolgend zu prüfen. 3.2

Nach der allgemeinen Regel von Art. 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), wonach derjenige das Vorhandensein einer Tatsache zu beweisen hat, der aus ihr Rechte ableiten will, liegt die Beweislast für den persönlichen Geltungsbereich und somit die Anwendbarkeit des GAV FAR grundsätzlich beim Kläger, wobei jedoch zu beachten ist, dass der Umstand, dass er nicht zum leitenden Personal der B.\_\_\_\_ AG gehört, als negativer Beweis nicht direkt erbracht werden kann (vgl. dazu etwa Urteil des Bundesgerichts 8C\_83/2008 vom 9. Dezember 2008 E. 4.2.2 mit Hinweisen). 3. 3

Zum Vorbringen der Beklagten, wonach der Kläger Aktionär, Gesellschafter und Verwaltungsrat respektive Einzelzeichnungsberechtigter einer Unternehmensgruppe im Sinne von Art. 3 Abs. 3 GAV FAR sei, in welcher er einen wesentlichen Einfluss auf die Willens- und Entscheidungsbildung der B.\_\_\_\_ AG nehmen könne, ist Folgendes festzuhalten :

Der Kläger ist Eigentümer von 12.5 % der Stammanteile der mit der B.\_\_\_\_ AG zusammenarbeitenden D.\_\_\_\_ GmbH. Weitere 50 % der Stammanteile sind im Eigentum von E.\_\_\_\_, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung der Unternehmung sowie Präsident des Verwaltungsrates der B.\_\_\_\_ AG, die übrigen 37.5 %

stehen im Eigentum von F.\_\_\_\_, Gesellschafter und Geschäftsführer der Unternehmung sowie Mitglied des Verwaltungsrates der B.\_\_\_\_ AG. Weiterer Geschäftsführer der D.\_\_\_\_ GmbH ist G.\_\_\_\_, welcher zudem Mitglied des Verwaltungsrates der B.\_\_\_\_ AG ist. Der Kläger selbst ist Gesellschafter ohne Zeichnungsberechtigung der D.\_\_\_\_ GmbH. An der B.\_\_\_\_ AG ist er zu 5 % beteiligt, hat jedoch weder Einsitz im Verwaltungsrat noch in der Geschäftsleitung der Unternehmung, noch verfügt er in der Hauptniederlassung über eine Zeichnungsberechtigung. Zudem ist der

Kläger Eigentümer von 25 % der Aktien der Immobiliengesellschaft C.\_\_\_\_ AG, welche Vermieterin der von der B.\_\_\_\_ AG gemieteten Gewerbeliegenschaft ist. Der Kläger ist überdies

Mitglied des Verwaltungsrates der C.\_\_\_\_ AG

mit Kollektivunterschrift zu zweien, weitere Eigentümer und Verwaltungsratsmitglieder sind G.\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_ (vgl. zum Ganzen Urk. 2/8/4, Urk. 2/12 S. 1 und Urk. 9/9-11) .

Mit Blick auf diese Umstände ist davon auszugehen, dass der Kläger engere Beziehungen zur

B.\_\_\_\_ AG beziehungsweise zu deren Eigentümer, Verwaltungsräte und Geschäftsleitung pflegt als andere Angestellte der Unternehmung. Dies ändert aber nichts daran, dass aus einer 5%igen Beteiligung an der Arbeitgeberin offensichtlich nicht auf eine wesentliche Einflussmöglichkeit auf den Gang des Unternehmens geschlossen werden kann. Ebenso wenig kann aus einer 12.5%igen Beteiligung an der D.\_\_\_\_ GmbH geschlossen werden, dass eine Einflussnahme auf die B.\_\_\_\_ AG möglich wäre, sind doch die beiden Unternehmungen voneinander rechtlich unabhängig. Auch in der C.\_\_\_\_ AG verfügt

der Kläger

über

keine Mehrheit der Aktien, der Stimmen im Verwaltungsrat und in der Geschäftsleitung

noch über eine Einzelzeichnungsberechtigung.

Aus seiner Stellung in der Unternehmung ist damit ebenfalls keine Einflussmöglichkeit auf die rechtlich davon unabhängige B.\_\_\_\_ AG denkbar.

In diesem Zusammenhang ist denn auch darauf hinzu weisen, dass - entgegen der impliziten Annahme der Beklagten (vgl. etwa Urk. 21 S. 4-5) - gemäss Art. 3 Abs. 3 GAV FAR nicht bereits eine über 20%ige Beteiligung an irgendeiner Unternehmung ausreicht, um einen wesentlichen Einfluss auf den Geschäftsgang der Arbeitgeblerin vermuten zu können, sondern dass es sich dabei um eine mehr als 20%ige Beteiligung an der Arbeitgeberin selbst oder an einem die Arbeitgeberin beherrschenden Unternehmen handeln muss. Dies ist vorliegend offensichtlich nicht der Fall, ist der Kläger doch einzig an der C.\_\_\_\_ AG zu mehr als 20 % beteiligt. Diese ist weder seine Arbeitgeberin noch beherrscht sie die B.\_\_\_\_ AG. Trotz seiner Beteiligungen ist damit eine Unternehmensgruppe im Sinne von Art. 3 Abs. 3 GAV FAR, in welcher der Kläger wesentlich Einfluss auf die Willens- und Entscheidungsbildung seiner Arbeitgeberin nehmen könnte, nicht ausgewiesen. 3.4

Weiter machte die Beklagte geltend, der Kläger sei im Handelsregister als Prokurist eingetragen gewesen, womit er ohne Weiteres zum leitenden Personal der B.\_\_\_\_ AG gehöre. Dazu ist zunächst festzuhalten, dass die Löschung der Prokura per 19. November 2021 (vgl. Urk. 9/5) entgegen der Ansicht des Klägers selbstredend nichts daran ändert, dass er im vorliegend massgebenden Zeitraum ( 1. Juni 2001 bis 31. Mai 2021 ) ab 24. Februar 2010 über eine Einzelprokura verfügt hatte. Darauf hinzuweisen ist jedoch, dass die Prokura lediglich die Zweigniederlassung in H.\_\_\_\_

betraf (vgl. Urk. 9/5) und damit im Sinne von Art. 460 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR)

auf den Geschäftskreis der Zweigniederlassung beschränkt war. Die Eröffnung der Zweigniederlassung

hatte aber nach unbestrittenen - und durch die eingereichten Steuerunterlagen ( Urk. 2/8/6-9) gestützten - Ausführungen des Klägers ( Urk. 1 S. 5-7 und Urk.

## **E. 15**

S. 6-8 ) lediglich organisatorische Hintergründe, die Zweigniederlassung selbst war nie operativ tätig. Ein Geschäftskreis, in welchem der Kläger seine Arbeitgeberin hätte vertreten können, lag entsprechend nicht vor, womit die Prokura faktisch toter Buchstabe blieb. Es kann jedenfalls bei vorliegender Sachlage nicht angenommen werden, dass dem Kläger dank der Prokura eine Einflussnahme auf den Hauptsitz möglich gewesen wäre, womit sie ihm

nicht entgegen gehalten werden kann. 3.5

Schliesslich hielt die Beklagte dem Kläger vor, sein

bei ihr gemeldetes Einkommen von Fr. 148'200.-- (gemäss Lohnblatt 2020 gar Fr. 168'500.--, vgl. Urk. 2/6) sei für einen Polier unüblich hoch, woraus zu schliessen sei, dass er bei seiner Arbeitgeberin eine leitende Funktion innehatte. Zwar trifft zu, dass der Kläger ein für einen Polier überdurchschnittlich hohes Einkommen erzielte. Es ist aber zu beachten, dass die von den Arbeitgebern an die Beklagte zu entrichtenden Beiträge sich nach dem massgeblichen Lohn richten, wobei der massgebliche Lohn eines Arbeitnehmers

höchstens Fr. 148'200.-- beträgt ( Art. 6 Abs. 1 Reglement FAR in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 der Verordnung über die Unfallversicherung [UVV] ; Urk. 9/2). Es ist davon auszugehen, dass ein Einkommen in diesem Umfang für alle bei der Beklagten versicherten Berufsgruppen als überdurchschnittlich hoch anzusehen ist. Erklärt die Beklagte aber dennoch Einkommen in dieser Grössenordnung als beitragspflichtig, so kann es nicht angehen, dass sie aus dem Umstand, dass ein Versicherter tatsächlich ein Einkommen in dieser Höhe erzielt, daraus schliesst, dass diese versicherte Person in leitender Funktion tätig und damit vom Geltungsbereich des GAV FAR ausgeschlossen ist. Zudem trifft zwar zu, dass der Versicherte mit Abstand das höchste der der Beklagten von der B. \_\_\_ AG gemeldeten Einkommen erzielt (vgl. Urk. 9/6). Daraus ist aber lediglich zu schliessen, dass er das höchste Einkommen der angestellten Poliere erhält, nicht jedoch, dass er das höchste Einkommen der gesamten Unternehmung

erwirtschaftet. Denn es ist nicht davon auszugehen, dass die 39 der Beklagten gemeldeten Personen (drei davon unterjährig tätig)

die beiden Geschäftsführer und vier Bauführer mitumfassen, sind diese doch vom Geltungsbereich des GAV FAR ausgeschlossen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass diese gemeldeten

Versicherten

den

weiteren 38 im Organigramm der B. \_\_\_ AG (vgl. Urk. 2/10/3) aufgeführten Personen entsprechen. Das Vorbringen der Beklagten, wonach der Kläger das höchste der gemeldeten Einkommen erziele, wird dadurch erheblich relativiert und unterscheidet sich in dieser Hinsicht auch vom von der Beklagten zitierten Urteil des hiesigen Gerichtes BV.2020.00030 vom 14. Januar 2022 (vgl. Urk. 8 S. 10). Jedenfalls kann daraus nicht auf eine leitende Funktion in der Unternehmung geschlossen werden, dürfte das verhältnismässig hohe Einkommen des Klägers doch auch mit seiner langjährigen Berufserfahrung sowie dem Umstand, dass er seit beinahe 20 Jahren Mitarbeiter der B. \_\_\_ AG ist, zusammenhängen. Letzteres dürfte auch erklären, weshalb er auf der Homepage der B. \_\_\_ AG - nach den beiden Geschäftsführern - als dritte der zehn bei der Gesellschaft angestellten Personen aufgeführt wird (vgl. Urk. 9/8). Diesbezüglich gilt es auch zu beachten, dass der Kläger dabei stets als Polier und nicht als Geschäftsleitungsmitglied bezeichnet wird (vgl. etwa Urk. 9/8). 3.6

Zusammenfassend ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt, dass der Kläger nicht dem leitenden Personal der B. \_\_\_ AG zuzuordnen ist. Seine Tätigkeit für die Unternehmung seit 1. Dezember 2003 ist damit vom persönlichen Geltungsbereich des GAV FAR umfasst und diese Beschäftigungszeit anzurechnen. Nachdem die Voraussetzungen von Art. 14 Abs. 1 GAV FAR - unter Vorbehalt des von der Beklagten noch zu überprüfenden Abs. 1 lit. d des genannten Artikels - damit erfüllt sind, hat der Kläger vom 1. Juni 2021 bis längstens 31. Mai 2026 Anspruch auf Ausrichtung einer ungekürzten Überbrückungsrente durch die Beklagte. Die genaue ziffernmässige Berechnung der einzelnen Renten betrefnisse ist der Beklagten zu überlassen (wogegen im Streitfalle wiederum eine Klage zulässig wäre; vgl. BGE 129 V 450), nachdem die vom Kläger geltend gemachte Rentenhöhe von der Beklagten bestritten wurde. 3.7

Auf Rentenleistungen sind Verzugszinsen geschuldet, wobei grundsätzlich Art. 105 Abs. 1 OR anwendbar ist (BGE 119 V 131 E. 4c). Danach ist der Verzugszins vom Tag der Anhebung der Betreibung oder der gerichtlichen Klage an geschuldet. Der Zinssatz beträgt 5 %, sofern das Reglement der Vorsorgeeinrichtung keine andere Regelung kennt (BGE 119 V 131 E. 4c). Letzteres ist vorliegend nicht der Fall. Der Kläger erhob am 15. Februar 2022 Klage (Urk. 1), womit ihm ab diesem Datum für die bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Rentenbeiträge und für die übrigen ab dem jeweiligen Fälligkeitsdatum ein Verzugszins von 5 % zuzusprechen ist.

Die Klage ist in diesem Sinne teilweise gutzuheissen. 4.

Die Prozessentschädigung wird vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens festgesetzt (§ 34 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer). Die Beklagte ist deshalb zu verpflichten, dem Kläger eine Prozessentschädigung von Fr. 2'200.-- (inkl. Barauslagen und 7.7 %

MWSt) auszurichten. Das Gericht erkennt: 1.

Unter Vorbehalt von Art. 14 Abs. 1 lit. d GAV FAR gemäss E. 3.6 wird die Beklagte in teilweiser Gutheissung der Klage vom 15. Februar 2022 verpflichtet, dem Kläger vom 1. Juni 2021 bis längstens 31. Mai 2026 eine Überbrückungsrente gemäss Reglement FAR auszurichten, zuzüglich Verzugszins zu 5 % ab 15. Februar 2022 für die bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Rentenbeiträge und für die übrigen ab dem jeweiligen Fälligkeitsdatum. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger eine Prozessentschädigung von Fr. 2'200.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Matthias Kuster - Stiftung für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (FAR) - Bundesamt für Sozialversicherungen 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Gräub Lanzicher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.